



POLIZEIKURIER

INFORMATIONEN DER DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG AUSGABE 17-12-2021



Der Geschäftsführende Landesvorstand der Deutschen Polizeigewerkschaft Baden-Württemberg wünscht allen Leser/innen

EINE BESINNLICHE ADVENTSZEIT FROHE WEIHNACHTEN EINEN GUTEN RUTSCH EIN FRIEDVOLLES JAHR 2022

THEMEN DIESER AUSGABE:

- _ Besoldungserhöhung (Corona-Zulage)
- _ Ingressnahme
- _ Freifahrtregelung Kripo
- _ Bargeldlose Verwarnung
- _ Amtsangemessene Alimentation
- _ Das 4-Säulenmodell
- _ Eingangsamt und Endamt im mD
- _ Erfahrungsstufen
- _ Beihilfebemessungssätze
- _ Familienzuschlag
- _ Kommt ein 4-Säulenmodell?
- _ Erforderliche Rechtsänderungen
- _ Chancen- u. Risiken des Säulenmodells
- _ Abbau von Bewertungsüberhängen
- _ Die Geschäftsstelle

„Einheiten wie das SEK sind leicht zu führen, wenn man beachtet, dass es Spezialisten sind.“

Mike Brodbeck

DER ADVENT

hatte in diesem Jahr manche Überraschung bereit, auf die wir gerne verzichtet hätten.

Die WEIHNACHTSZEIT

kommt da vielleicht gerade richtig, um sich neu auszurichten und den wichtigen Dingen des Lebens die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Der JAHRESWECHSEL

wird auch in diesem Jahr für viele Kolleginnen und Kollegen mit reichlich Arbeit verbunden sein. Hoffen wir, dass es auch dienstlich ein ruhiger Jahreswechsel wird.

DAS NEUE JAHR 2022

wird nicht ruhiger, nicht langsamer, die Arbeit wird nicht weniger. Gerade deshalb ist Kollegialität, Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung so wichtig.

Die DPoIG wird auch im neuen Jahr dabei ein verlässlicher Partner sein.

Blieben Sie gesund und gesegnt!

In den vergangenen Wochen und Monaten haben wir alle erlebt, was es bedeutet, Einschränkungen hinnehmen müssen. Dass die Gesundheit ein hohes Gut ist, ist keine leere Floskel mehr. Auch nicht für junge Menschen, die sich in der Regel kaum über ihre Gesundheit Gedanken machen (müssen).

Viele übernehmen Verantwortung für andere Menschen, um diese vor einer Ansteckung zu schützen.

Und diese Menschen erleben, wie schön es ist, wenn sie so wertgeschätzt werden. So hat der Schrecken der Pandemie vielleicht auch ein gutes Gesicht.

Ralf Kusterer



Ralf Kusterer
Landesvorsitzender DPoIG

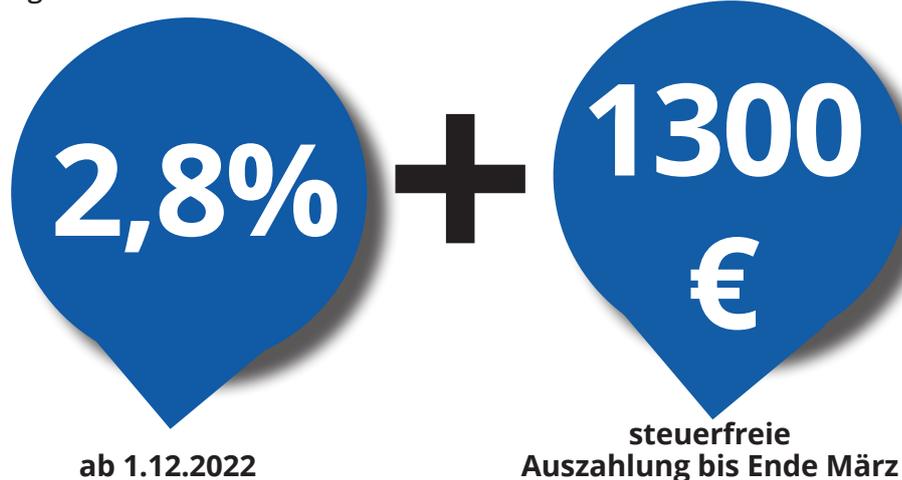


DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

„Die Währung für die Anerkennung unserer Leistung lautet Euro und ist nicht schon mit dem Sonntagsgerede der Politik abgegolten.“

Corona-Zulage? 14 Leermonate sind nicht akzeptabel

Teil des Ergebnisses der Einkommensrunde im öffentlichen Dienst für die Tarifbeschäftigten der Länder ist die Corona-Zulage. Ähnlich wie schon die Corona-Zulage für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen, wurde aber die Zulage mit einer verspäteten linearen Erhöhung gegenfinanziert. Die Gesamtrechnung für eine inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses heißt also:



Rainer Wendt
DPoIG Bundesvorsitzender

„Auch Beamte haben in der Pandemie besondere und herausragende Leistungen erbracht - das gilt nicht nur für unsere operativen Kräfte - aber insbesondere!“

„Die Corona-Zulage wird gegen gerechnet, ist also keine echte Zulage für die Erschwernisse. Deshalb stünde das Geld auch den Versorgungsempfängern zu!“

Die Corona-Zulage

> Zahlreiche Wirtschaftsunternehmen haben bereits in der zurückliegenden Pandemie diese Zulage ihren Beschäftigten - und zwar unabhängig einer Gehaltserhöhung - als Gratifikation und Anerkennung für die besonderen Belastungen in der Corona-Krise ausbezahlt.

Steuer- und abgabefrei bis Ende März 2022

> Die Corona-Zulage ist eine Erfindung im Steuer- und Abgabenrecht. Netto wie Brutto, soll die Coronazulage in voller Höhe bei den Beschäftigten ankommen. Also ohne Steuern noch sonstigen Sozialabgaben.

Tarifrecht

> Die Arbeitgebervereinigung (TdL) bindet ihre Mitglieder (Länder) und gestattet finanzielle Zuwendungen (auch einer solchen Zulage) nur, wenn diese in Tarifverhandlungen vereinbart wurden. Zuletzt hatte das Land Berlin eine „Hauptstadt-Zulage“ seinen Tarifbeschäftigten gewährt. Berlin riskiert damit den Ausschluss aus der Tarifgemeinschaft und soll diese zurücknehmen.

Gegenrechnung <> Corona-Zulage

> Der Wert einer linearen Erhöhung berechnet sich nach der jeweiligen Entgelt- oder Besoldungsgruppe. In der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 beträgt der Gegenwert ca. 5,1 %. In den Entgeltgruppen darunter liegt der Wert höher. In den höheren Entgeltgruppen wirkt die Corona-Zulage etwas mehr als 2,8%.

Für viele Beamte/innen fällt die Corona-Zulage geringer aus, als eine frühere, lineare Besoldungserhöhung. Allerdings fällt die lineare Erhöhung wegen den Abgaben für Tarifbeschäftigte, bei den Beamten höher aus. Mit der Auszahlung der Zulage werden die Versorgungsempfänger abgekoppelt. Das ist aufgrund der „Leermonate“ ungerecht. Es ist eben keine „echte Zulage“ für die erschwerten Arbeitsbedingungen. Übergangsvorschriften für Kollegen/innen die in Kürze in den Ruhestand gehen fehlen bislang.

„Wer die Versicherungsprämien spart,
darf den Schaden nicht auf andere
abwälzen.

Höchstgrenzen sind angesagt
- beispielsweise in Höhe
des Eigenanteils
bei Kaskoversicherungen!“



Peter Vietz
Bezirksvorsitzender Ulm

„Wer im Auftrag der
Sicherheit unterwegs ist,
darf nicht grenzenlos
in Regress genommen
werden.“

Begrenzung der (IN)Regressnahme bei Dienst-VU

Der DPoIG-Bezirksvorsitzende Ulm, Peter Vietz, fordert mit Blick auf die Entwicklungen bei den Regressforderungen gegenüber Polizeibeschäftigten und dem Vergleich zu den Regelungen anderer Länder und des Bundes, die Einführung einer Obergrenze für Regressforderungen des Landes bzw. eine Befreiung. Das gelte in besonderem Maße für den Kfz-Bereich. Außerdem fordert Peter Vietz die genaue Prüfung der Regressnahmen bei Polizeifahrzeugen im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes, die unter gewissen Umständen einen Rückgriff auf den Fahrzeugführer sogar ausschließt.

Laut Gesetzgeber stellt jeder, der sich im Straßenverkehr bewegt, ein Risiko für die Allgemeinheit dar. Daher ist über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter geregelt, dass Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen ohne Kfz-Haftpflichtversicherung verboten ist.

Für die Polizei, wie für viele anderen Behörden und Einrichtungen, etwa die Deutsche Bahn, gilt eine Ausnahmeregelung. Denn gem. § 2 Pflichtversicherungsgesetz gilt die Versicherungspflicht u.a. nicht für die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern.

Dabei haben die von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter, sofern nicht auf Grund einer entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung.

Wird ein Personen- oder Sachschaden verursacht, haftet der Fahrzeughalter im Verhältnis zu einem Dritten auch, wenn der Fahrer den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat. Dabei verbietet das Pflichtversicherungsgesetz sogar den Rückgriff des Halters in entsprechend geregelten Fällen.

In der Polizei wird dagegen seit Jahren, in durchaus unterschiedlicher Ausprägung der Fahrzeugführer in Rückgriff genommen.

Dabei wird sogar derjenige, der Mitglied einer Gewerkschaft ist, benachteiligt, weil ihm teilweise ohne Prüfung der finanziellen Verhältnisse die Schadensbegleichung auferlegt wird. Und zwar unabhängig davon, ob die Versicherung der Gewerkschaft tatsächlich leisten würde.

Für die Personalvertretungen und Gewerkschaften, aber auch für die Betroffenen ist das ein absolutes Ärgernis. Auch deshalb, weil sich das Land die Versicherungsbeiträge spart und die Schäden dann auf die Beschäftigten abwälzt. Seit Jahren fordert deshalb die DPoIG den Abschluss entsprechender Versicherungen bzw. den Verzicht oder aber die Begrenzung von Regressforderungen. Das hat der Bezirksvorsitzende Ulm, Peter Vietz, jetzt nochmals deutlich gemacht: „Wer im Auftrag der Sicherheit unterwegs ist, darf nicht grenzenlos in Regress genommen werden. Die allgemeinen Regelungen zur Ingressnahme sind unzureichend und zu hoch. Das gilt auch für die unberechtigte Inrechnungstellung von Kosten, die gar nicht entstanden sind.“



DPoIG erneuert Forderung nach Freifahrtregelung für Kriminalpolizei



Rolf Fauser
Landesbeauftragter für die Kriminalpolizei

„Offensichtlich haben einige Politiker noch nicht den Sicherheitsgewinn im ÖPNV durch eine Freifahrtregelung der Kripo erkannt.“

Auch wenn es zur Endlosschleife dieses Innenministers wird, werden wir das immer wieder wiederholen:

Die Freifahrtregelung ist seit Jahren mehr als überfällig. Es wird höchste Zeit, dass der Minister endlich die erforderliche Umsetzung vollzieht. Wenn wir überall so schnell wie bei der Einführung der Kennzeichnungspflicht wären, würden die Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizei schon längst mit dem ÖPNV zur Dienststelle fahren.

Auch wenn die Pandemie die Nutzung des ÖPNV aktuell vielleicht verhindern würde, fehlt es deutlich am Einsatz und der Wertschätzung

für die Kriminalpolizei in BW.

Nachdem man die Kripo-Marke als Voraussetzung für die Freifahrtregelung durchgesetzt und finanziert hat, scheint das Thema niemanden mehr zu interessieren.

Wenn die Kriminalbeamtinnen und -beamte so zögerlich und mit so wenig Engagement arbeiten würden, wie ein verantwortlicher Minister dieses Thema behandelt, würde sich dieser lieber im Heilbronner Wald verstecken, als bei einer Pressekonferenz die dann schlechte Kriminalstatistik zu vertreten. „Herr Minister, wir sind tief enttäuscht!“

DPoIG fordert Verbesserungen und Ausweitung der bargeldlosen Verwarnung



Andreas Herzog
Bezirksvorsitzender Konstanz

Für viele Kollegen/innen der Verkehrspolizeiinspektionen, aber auch anderer Dienststellen und Einrichtungen, die Verwarnungen vornehmen, hat sich die Erfassung und Durchführung von Verwarnungen sowohl zeitlich als auch inhaltlich verschlechtert.

Neben einer zusätzlichen und zeitraubenden Erfassung der Verwarnungen in der polizeilichen Datenverarbeitung („ComVor“), aufgrund des Wegfalls des

Erfassungsbogens, ist nach Auffassung der DPoIG auch der reine Verwarnungsvorgang stark verbesserungswürdig.

Da aktuell bargeldlose Verwarnungen nur auf den Bundesautobahnen möglich sind, fordert die Deutsche Polizeigewerkschaft die Ausweitung der bargeldlosen Zahlung auf der Fläche und das nicht nur im Verwarnungsbereich, sondern auch bei den Sicherheitsleistungen.

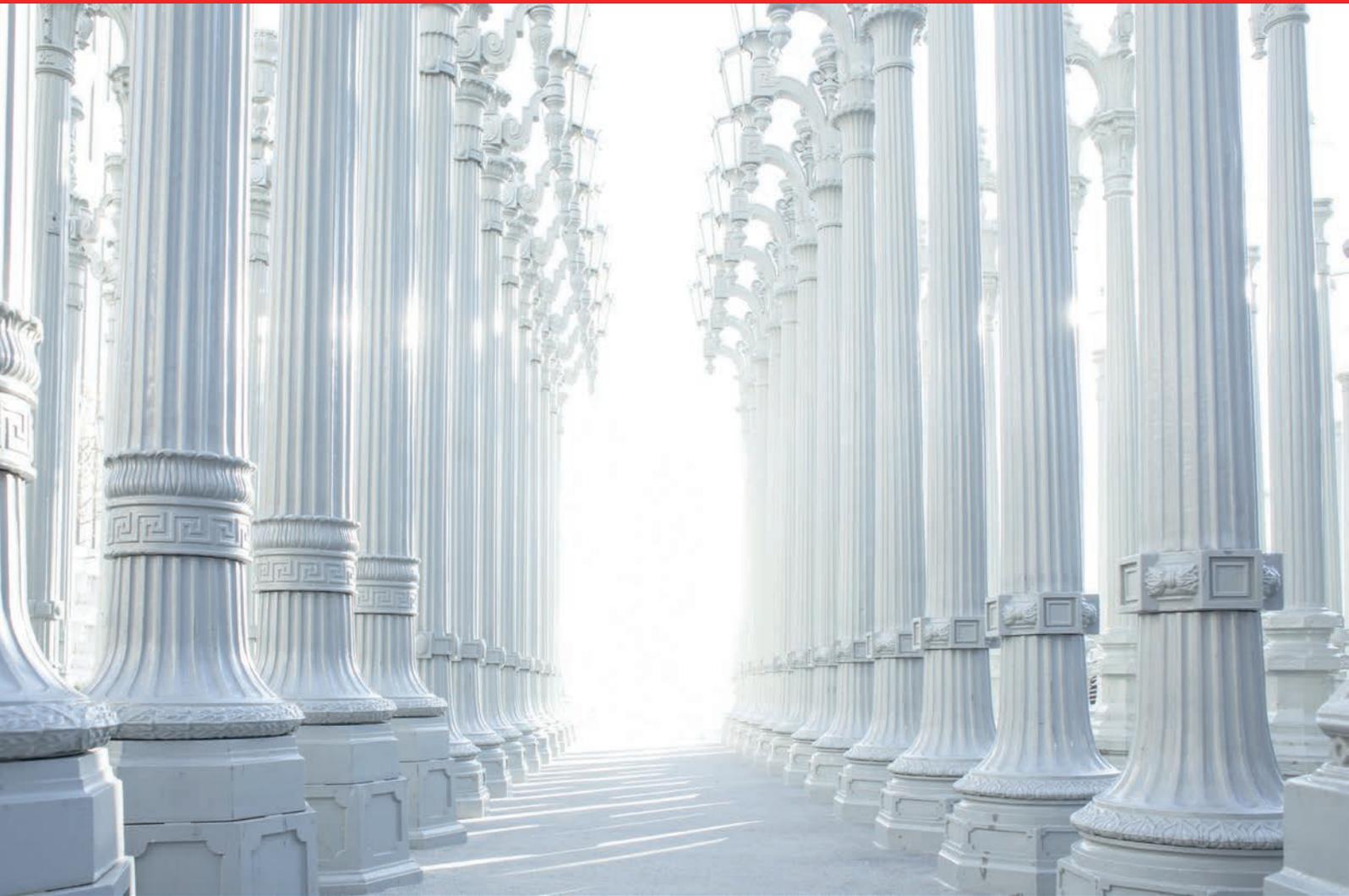
„Wir sind uns bewusst, dass eine Veränderung und Ausweitung der bargeldlosen Verwarnung Auswirkungen auf die Einnahmen der Kommunen haben wird. Hier braucht man Ausgleich, die man auch in anderen Bereichen bereits praktiziert.“



AMTSANGEMESSENE ALIMENTATION

Seit Jahren begleitet uns das Thema amtsangemessene Alimentation. Jetzt gibt es dazu ein „Planungspapier“, einen Entwurf des Finanzministeriums über das aktuell verhandelt wird.

DAS 4-SÄULENMODELL



Auf den folgenden 7 Seiten informieren wir über die Planungen des Finanzministeriums. Wir haben dazu Informationen gesammelt, Berechnungen erstellt und Aspekte aufgegriffen. Wir möchten damit unseren Mitgliedern einen Planungsüberblick geben. Festlegungen der DPoIG-Gremien gibt es dazu noch nicht.

Sie haben Fragen und Anregungen dazu? Schreiben Sie uns Ihre Meinung:

Polizeikurier@dpolg-bw.de

AMTSANGEMESSENE ALIMENTATION DIE LÖSUNG?

Das zeichnet die DPoIG aus:
„Wir fahren nicht auf Sicht,
sondern denken voraus. Wir
richten unsere Forderungen
vorausschauend aus.“



Oliver Auras
Stellv. Landesvorsitzender

Für den mittleren Dienst ist das ein Sprung nach „oben“. Enorme Gehaltszuwächse sind möglich.

Um was geht es?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss zur Richterbesoldung in Berlin insbesondere den Mindestabstand der Netto-Besoldung der niedrigsten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungs niveau (Abstand muss mind. 15 % betragen) und die Anforderungen an die Ermittlung des Grundsicherungs niveaus näher bestimmt („Amtsangemessene Alimentation I). Mit dem Beschluss zum kinderbezogenen Familienzuschlag ab dem 3. Kind in Nordrhein-Westfalen (Zuschlag muss 15 % über dem Grundsicherungs niveau eines Kindes liegen) hat das Bundesverfassungsgericht außerdem geänderte Berechnungsparameter vorgegeben („Amtsangemessene Alimentation II“)



Ist Baden-Württemberg an die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes gebunden? Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts ergingen zwar zu Berlin und Nordrhein-Westfalen, die darin aufgestellten Grundsätze zum Alimentsationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) binden allerdings alle Verwaltungen und Gerichte (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). D.h., dass nachgeordnete Gerichte entsprechende Fälle dem Bundesverfassungsgericht vorlegen müssten. Die Besoldung beim Bund und den Ländern, also auch in Baden-Württemberg, muss deshalb an die neu justierten Maßstäbe angepasst werden.

Muss auch etwas für die Vergangenheit getan werden? Dazu besteht aufgrund beider BVerfG-Beschlüsse die Verpflichtung: „Eine rückwirkende Behebung ist jedoch sowohl hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren als auch hinsichtlich etwaiger weiterer Richter und Staatsanwälte erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist“

Gibt es dazu offene Fälle?

Bei den Widersprüchen, die beim Landesamt für Besoldung eingegangen sind sowie Fällen, bei denen Klageverfahren, insb. bei Verwaltungsgerichten aufgrund der BVerfG-Rechtsprechung ruhend gestellt sind, ergibt sich ein Handlungsbedarf. Bei den Klageverfahren haben die Gerichte auf die BVerfG-Beschlüsse verwiesen und warten nun auf die gesetzgeberische Umsetzung der Länder.

Die Widerspruchswelle begann in BaWü ab 2017 mit rund 13.500 Widersprüchen. Darunter auch zahlreiche Widersprüche, die von DPoIG-Mitgliedern aufgrund unserer Hinweise gestellt wurden.

Die Jahre 2020 und 2021

Mit dem Bekanntwerden der BVerfG-Beschlüsse vom Mai 2020 drohten Massenwidersprüche aller ca. 190.000 Beamtinnen und Beamten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, der Entbürokratisierung und wie vom Finanzministerium betont - der Wertschätzung - hatte deshalb das Finanzministerium mit dem Beamtenbund und dem Richterbund vereinbart, dass die Einlegung von Widersprüchen zur Wahrung des Rechtsanspruchs nicht erforderlich ist.

Sind davon alle Besoldungsgruppen betroffen.

Nein, für die Jahre vor 2022 ergeben sich vermutlich nicht für alle betroffenen Beamte/innen Nachzahlungen. Wir gehen davon aus, dass grundsätzlich die Besoldungsgruppen bis zur BesGr. A10, abhängig von Höhe der Erfahrungsstufe, mit Nachzahlungen rechnen können.

Welche Lösungen sind angedacht?

Seit einiger Zeit gibt es auf den unterschiedlichsten Ebenen Verhandlungen. Das Finanzministerium hat jetzt einen ersten Entwurf eingebracht - das sogenannte 4-Säulenmodell. Darum geht es in den nächsten Wochen.



AMTSANGEMESSENE ALIMENTATION DAS 4-SÄULEN-MODELL !?

Stärkung / Anhebung
der unteren
Besoldungsgruppen
im mittleren
und gehobenen Dienst



Daniel Hoffmann

Mitglied im Geschäftsführenden Landesvorstand

Erhöhungsbeträge des
kinderbezogenen
Familienzuschlags
von A7 bis A14
(gestaffelt)

Die Lösung muss Vorgaben erfüllen

Eine Neugestaltung der Besoldung und damit eine Lösung zur aktuell rechtswidrigen Besoldung, muss sich an den Vorgaben der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts orientieren.

Eingangssamt A10

gehobener
Dienst

Herausforderungen

Bei der Umsetzung des Beschlusses (1) des Bundesverfassungsgerichts müssen bei einer Anpassung der Mindestabstand der Netto-Besoldung der niedrigsten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau (Abstand muss mind. 15 % betragen) und die Anforderungen an die Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt werden.

Dabei soll versucht werden - nach Maßgabe des BVerfG-Beschlusses - die Abstände der Besoldungsgruppen zwischen A 6 und B 11 grds. nicht wesentlich zu verändern.

Zusätzlich strebt natürlich das Finanzministerium gleichzeitig eine kosteneffiziente Lösung an.

Stärkung der unteren Besoldungsgruppen

Ein mögliches Ziel der Verhandlungen wird deshalb eine Stärkung der unteren Besoldungsgruppen sein, damit dort mit absoluter Sicherheit diese 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegen und somit das sogenannte Abstandsgebot erfüllt wird.

Erhöhung des Familienzuschlags

Ein Thema dabei ist aber auch der Familienzuschlag, der ebenfalls verändert werden muss.

Man kann aktuell davon ausgehen, dass eine Anhebung des kinderbezogenen Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind erfolgen muss.

Welche Finanzmittel werden benötigt

Für die Umsetzung der aktuellen Planungen dürfte alleine für die Stärkung der unteren Besoldungsgruppen ca. 178 Mio. € jährlich erforderlich sein.

Für die notwendigen Anpassungen des kinderbezogenen Familienzuschlags sind jährlich ca. 60 Mio. € erforderlich.

Insgesamt kann man vom einem Finanzvolumen von jährlich 238 Mio. € ausgehen.

Hinzukommen für die Ausgleichsmaßnahmen der zurückliegenden Jahre vor 2022 Finanzmittel in Höhe von ca. 236,6 Mio. €.

Alternativen - Finanzbedarf

Alternativ wären die Anhebung der Grundgehälter oder die Erhöhung der Familienzuschläge für das 1. und das 2. Kind aller Beamten/innen und Richter*innen denkbar. Diese wären jedoch mit erheblich höheren jährlichen Mehrausgaben verbunden.

Die Anhebung der Grundgehälter würde sich auf 2,9 Mrd. € belaufen. Zuzüglich 60 Mio. € für die Anhebung des kinderbezogenen Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind. Für die Erhöhung der Familienzuschläge für das 1. und das 2. Kind wären 547 Mio. € erforderlich - zzgl. 60 Mio. € für die Anhebung des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind.



AMTSANGEMESSENE ALIMENTATION

1. SÄULE !?

Noch sind das Planungen und Entwürfe des Finanzministeriums.

Für den Polizeivollzugsdienst wird A8 schon im nächsten Jahr umgesetzt.



Daniel Jungwirth
Stellv. Landesvorsitzender

Umsetzungsplanungen

Denkbar ist nach bisherigem Stand:

- > Anhebung Eingangsamt mittlerer Dienst (mD) von BesGr. A 6 nach A 7 (ehemals einfacher Dienst [„eD“])
- > Anhebung derzeitige Ämter in BesGr. A 7 und A 8 (Eingangsamt mD, Beförderungamt „eD“)
- > Abbildung derzeitige Stellenstruktur (Hebungen von BesGr. A 8 nach A 9)
- > Anhebung Endamt mD von BesGr. A 9 nach A 10 bzw. BesGr. A 9 Z nach A 10 Z
- > Anhebung Eingangsamt gehobener Dienst von BesGr. A 9 nach A 10 (nichttechnisch) bzw. von BesGr. A 10 nach A 11 (technisch)

Berechnung - Anhebung Eingangsamt von BesGr. A 7 nach A 8

	Stufe 2	aus Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11
A7	2.609,97	2.609,97	2.693,77	2.777,60	2.861,38	2.945,17	3.029,02	3.088,85	3.148,71	3.208,60	3.208,60
	Wegfall		Wegfall	Wegfall	Wegfall	Wegfall	Wegfall	Wegfall	Wegfall	Wegfall	Keine Stufe
A8	2.695,03	2.766,60	2.766,60	2.874,02	2.981,39	3.088,79	3.196,23	3.267,81	3.339,40	3.411,03	3.482,59
Überleitung aus A7 bei gleicher Stufe		156,63	72,83	96,42	120,01	143,62	167,21	178,96	190,69	202,43	273,99
Jährlich		1.879,56	873,96	1.157,04	1.440,12	1.723,44	2.006,52	2.147,52	2.288,28	2.429,16	3.287,88



Jürgen Engel
Stellv. Landesvorsitzender

WICHTIG:

Die Anhebung des Eingangsamtes von A7 nach A8 erfolgt unabhängig der Umsetzung zur Amtsangemessenen Alimentation für den Polizeivollzugsdienst bereits mit dem Haushalt 2022.

Im Rahmen der Umsetzung zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes erfolgt aber auch eine Umsetzung für Verwaltungsbeamte. Eine jahrelange Forderung der DPolG wird damit erfüllt.

Berechnung - Hebungen von BesGr. A 8 nach A 9

	Stufe 2	Stufe 3	aus Stufe 2	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11
A8	2.695,03	2.766,60	2.695,03	2.874,02	2.981,39	3.088,79	3.196,23	3.267,81	3.339,40	3.411,03	3.482,59
A9	2.855,78	2.926,24	2.926,24	3.040,87	3.155,47	3.270,10	3.384,69	3.463,52	3.542,33	3.621,12	3.699,92
Überleitung aus A8 bei gleicher Stufe		159,64	231,21	166,85	174,08	181,31	188,46	195,71	202,93	210,09	217,33
Jährliches Plus		1.915,68	2.774,52	2.002,20	2.088,96	2.175,72	2.261,52	2.348,52	2.435,16	2.521,08	2.607,96

Umsetzung ist offen

Aktuell ist noch unklar, wie eine solche Hebung umgesetzt wird. Klar ist aber, dass diese besoldungsrechtlichen Veränderungen sowohl für den Polizeivollzugsdienst als auch für die Verwaltung umgesetzt werden sollen.

Völlig offen scheint aktuell, wie diese Umsetzung und mit welchen Veränderungen diese auf den Polizeivollzugsdienst wirken. Das Innenministerium war zum Zeitpunkt als wir die Informationen erhielten, wohl noch nicht eingebunden.



AMTSANGEMESSENE ALIMENTATION 1. UND 2. SÄULE !?

Die Anhebung des Endamtes und des Eingangsamtes führen zu einer deutlichen finanziellen Verbesserung - Aber wir brauchen dann dringend Ausgleichsmaßnahmen für den sogenannten „Oberkommissarsbauch“



Dirk Preis

Mitglied im Geschäftsführenden Landesvorstand

Das Verzahnungsamt

Darunter versteht man das Endamt der niedrigeren und das Eingangsamt der höheren Laufbahn, das bisher der gleichen Besoldungsgruppe entsprach. Auch hier sind Veränderungen in der Diskussion.

Die Anhebung des Endamtes im mittleren Dienst von A9 nach A10 bzw. A9 +Zulage nach A10+ Zulage schließt die Maßnahmen zur amtsangemessenen Alimentation ab.

Auch hier ist unklar, wie diese Umsetzung erfolgen soll.

Bleiben die Dienstgradabzeichen wie bisher im mittleren Dienst gleich bzw. werden diese angepasst?

Für die Beibehaltung der bisherigen Abzeichen im mittleren Dienst spricht zumindest, dass das auf A10 folgende Dienstgradabzeichen bereits für den Polizeihauptkommissar in A11 vergeben ist.

Solche Fragestellungen dürften nur bei der Polizei, der Justiz und der Feuerwehr bestehen. Bei den meisten anderen Verwaltungsbereichen reicht die Zuordnung einer Amtsbezeichnung.

Anhebung Endamt mD von BesGr. A 9 nach A 10 (bzw. A10+Zulage)

	Stufe 2	Stufe 3	aus Stufe 2	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
A9	2.855,78	2.926,24	2.855,78	3.040,87	3.155,47	3.270,10	3.384,69	3.463,52	3.542,33	3.621,12	3.699,92	
A10	3.058,71	3.156,64	3.156,64	3.303,48	3.450,34	3.597,21	3.744,07	3.843,70	3.943,84	4.044,00	4.144,16	
Überleitung aus A9 bei gleicher Stufe		230,40	300,86	262,61	294,87	327,11	359,38	380,18	401,51	422,88	444,24	
Jährlich plus		2.764,80	3.610,32	3.151,32	3.538,44	3.925,32	4.312,56	4.562,16	4.818,12	5.074,56	5.330,88	0,00

Anhebung Endamt mD/ Eingangsamt gD von BesGr. A 9 nach A 10

Die Erfahrungsstufen wirken unmittelbar und ohne Besoldungserhöhungen. Dafür beneiden uns viele.

2. Säule

Neustrukturierung Erfahrungsstufen

Eine solche ist nach Auffassung des Finanzministeriums insbesondere bis zur Stufe 3 in den Besoldungsgruppen unterhalb der Besoldungsgruppe A11 erforderlich.

In der Besoldungsgruppe A11 beginnen die Erfahrungsstufen bereits schon jetzt in der Stufe 3.

DPoIG erneuert Forderung nach der Erfahrungsstufe 12 für alle Besoldungsgruppen

Seit Jahren fordert die DPoIG für die Besoldungsgruppe A7 die Einführung der Erfahrungsstufen 11 und 12 und für die Besoldungsgruppen A8 bis A10 die Einführung der Erfahrungsstufe 12.

In der Regel ist mit dem Aufstieg in die Erfahrungsstufe 12 eine finanzielle Verbesserung in Höhe von ca. 100 Euro verbunden. Die Differenz zwischen der Erfahrungsstufe 10 und der Erfahrungsstufe 11 beträgt ca. 70 bis 80 Euro.

Dabei liegt der Wert für die betroffenen Besoldungsgruppen nicht nur in der aktiven Dienstzeit, sondern auch im Ruhestand, weil diese unabhängig der Fristen unmittelbar ruhegehaltfähig werden.

„Wer jetzt die Besoldungstabellen anfasst, sollte diese sinnvolle Ergänzung einführen!“



Uwe Grandel

Bezirksvorsitzender Pforzheim

In der Besoldungsgruppe A9 beträgt der Zuwachs von der Entgeltstufe 3 bis 11 immerhin fast 800 Euro - ohne Beförderung.



AMTSANGEMESSENE ALIMENTATION

3. UND 4. SÄULE !?



Natascha Hildenbrand

Landesbeauftragte für Verwaltungsbeamte

3. Säule

Rücknahme der Absenkung der Beihilfebemessungssätze

Die Absenkung der Beihilfebemessungssätze durch das sogenannte Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 (von 70% auf 50%) war ein bundesweit einzigartiger Vorgang, dem kein anderes Bundesland gefolgt ist.

Von der Rücknahme dieser Absenkung profitieren ua. diejenigen mit zwei oder mehr Kindern, berücksichtigungsfähige Ehegatten/innen/ Lebenspartner/innen sowie Beamte/innen nach Eintritt in den Ruhestand.

Aktuell prüfen wir die Auswirkungen auf die Beiträge der Anwartschaftsversicherungen und ggf. Anrechnung der Beiträge auf die Rückstellungen.

Nachfolgende Tabelle enthält die beabsichtigten Änderungen und deren Auswirkung.

Beihilfeanspruch	vor dem 31.12.2012 zur Beamtin/zum Beamten ernannt	nach dem 31.12.2012 zur Beamtin / zum Beamten ernannt	NEU NEU NEU	Differenz
Sie als <u>beihilfeberechtigte/r Beamtin/Beamter</u> mit oder ohne <u>berücksichtigungsfähigem Kind</u>	50 %	50 %	50 %	
Ihre/n <u>berücksichtigungsfähige/n Ehegattin/ Ehegatten</u>	70 %	50 %	70 %	+20%
Ihre/n <u>berücksichtigungsfähige/n Lebenspartner/ in</u> nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	70 %	50 %	70 %	+20%
Ihr berücksichtigungsfähiges Kind	80 %	80 %	80 %	
Sie als Empfänger/in von Versorgungsbezügen (Beamtin/Beamter im Ruhestand, Witwe, Witwer)	70 %	50 %	70 %	+20%
Sie als Waise	80 %	80 %	80 %	
Sie als entpflichtete Hochschullehrer/in	50 %	50 %	50 %	

4. Säule

Erhöhung kinderbezogener Familienzuschläge für das 1. und das 2. Kind

Der kinderbezogene Familienzuschlag für das 1. und für das 2. Kind muss ebenfalls an die Rechtsprechung angepasst werden.

Das Finanzministerium plant dazu, die Erhöhungsbeträge für:

- > 1. Kinder jeweils um 50 € in den BesGr. bis A 10 bzw. 25 € in den BesGr. A 11 bis A 13
- > 2. Kinder ausgehend von BesGr. A 7 (Erfahrungsstufe 3) ab ca. 300 € in absteigender Höhe bis BesGr. A 14 (bis ca. 10 €) bzw. R 1 (Erfahrungsstufen 1 -3).



Marion Rothmund

Landesfrauenbeauftragte

Erhöhungsbeträge des kinderbezogenen Familienzuschlags von A7 bis A14 (gestaffelt)



AMTSANGEMESSENE ALIMENTATION KOMMT DAS SÄULENMODELL?

*Eine frühzeitige Information
unserer Mitglieder und Mandatsträger
ist uns wichtig!*



Ralf Kusterer
Landesvorsitzender



Sarah Leinert
Justitiarin u. Geschäftsführerin

*Wie immer wird die DPolG
im Gesetzgebungsprozess
die Gliederungen und Mandatsträger
auf allen Ebenen einbinden.
Das sichert ein Maximum
an Berücksichtigung der Interessen ab.*

Zentrale Frage ist, ob das 4-Säulen-Modell so wie vom Finanzministerium beabsichtigt, auch eingeführt wird?

Nach den bisherigen Informationen soll über die Umsetzung des Modells nach der Einkommensrunde 2021 entschieden werden.

Nachdem sich am 29. November 2021 die Tarifparteien über Tarifierhöhungen geeinigt haben, ist dafür die Grundlage gegeben. Jetzt geht es noch um die sogenannte Erklärungsfrist, die bei Abschluss der Tarifeinigung für das Verhandlungsergebnis vereinbart und auf den 22. Dezember 2021 festgesetzt wurde. Beide Tarifparteien können sich innerhalb der Frist intern mit ihren zuständigen Gremien (Tarifkommission, Vorstand) beraten. Danach steht die Einkommensrunde 2021.

Im Anschluss daran wird die Landesregierung die Entscheidung über die Übertragung auf die Beamten/innen beschließen.

Danach erfolgt die Entscheidung, ob mit dem beabsichtigten 4-Säulen-Modell die Besoldung und Versorgung an die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes angepasst wird, oder ob über andere Modelle verhandelt wird. Nach DPolG-Informationen gibt es zu diesem Papier zwar wohl einen Konsens zwischen Finanz- und Innenministerium, allerdings scheint die politische Abstimmung noch nicht gänzlich abgeschlossen zu sein.

Uns war es dennoch wichtig, sehr umfangreich und zu diesem Zeitpunkt über die Planungen zu informieren. Wie so oft erfordern solche wichtigen und zentralen Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht umfangreiche Anpassungen. Die letzte große Dienstrechtsreform bei der auch die Besoldungstabelle angepasst wurde, war im Jahr 2010.

Zahlreiche Rechtsänderungen erforderlich

Eine Einführung des 4-Säulen-Modells bedarf zahlreicher gesetzlicher Änderungen und Anpassungen.

Für das Gesetzgebungsverfahren ist mit einer Dauer von ca. 9 Monaten zu rechnen.

Nach einer grundsätzlichen Entscheidung zur Einführung des Modells rechnen wir mit einem umfassenden Gesetzgebungsverfahren.

In diesem Gesetzgebungsverfahren wird die DPolG ausreichend Gelegenheit haben, sich zu äußern und mit Stellungnahmen auf notwendige Regelungen hinzuweisen.

So müssten u.a. das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, das Landesbeamtengesetz und die Beihilfeverordnung geändert werden.

Denkbar sind weitere Änderungen beispielsweise der Laufbahnordnung.



AMTSANGEMESSENE ALIMENTATION HERAUSFORDERUNGEN



Siegfried Traub
Bezirksvorsitzender Ravensburg

*„Das eine tun und das andere nicht lassen,
verhindert Verärgerung
und Ungerechtigkeiten.
Alle in der Polizei brauchen Perspektiven -
und haben sich diese auch verdient.“*



Dirk Neitzke
Bezirksvorsitzender Kurpfalz

*„Es ist nicht die Zeit für Ungleichbe-
handlung, sondern die Zeit für
Fortentwicklung und
Honorierung der Leistung!“*

Zahlreiche Probleme und Herausforderungen erkennen wir schon heute!

Gute Nachrichten für den mittleren Dienst

Zweifelsohne würde sich die Einführung und Umsetzung des 4-Säulenmodells des Finanzministeriums insbesondere für den mittleren Dienst positiv auswirken.

Gute Nachrichten für die Absolventen der Hochschule und QL-Aufsteiger

Wer würde sich nicht freuen, wenn er nach einem erfolgreichen Aufstieg in den gehobenen Dienst, gleich eine bisherige Besoldungsgruppe überspringen könnte, zumal zahlreiche Vorgänger jahrelang auf eine solche Beförderung warten mussten. Dazu gehören sicher all diejenigen, die sich aktuell noch in diesem Besoldungsamt befinden und mit „einem Strich“ in die nächst höhere Besoldungsstufe aufrücken.

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen sehen Ungleichbehandlung

Sicherlich werden viele Kolleginnen und Kollegen, die alle Besoldungsämter durchlaufen und teilweise erhebliche Wartezeiten aushalten und sich immer wieder neu bewähren mussten, eine solche Änderung als Nachteil und ungerecht empfinden.

„Polizeioberkommissarsbauch“

In einigen Polizeipräsidien sind die Wartezeiten nach A11 aktuell sehr lange. In einigen Bereichen wie der Hochschule gibt es kaum noch Perspektiven für einen Aufstieg nach A11.

Wenn nun quasi auf einen Schlag die Angehörigen der Besoldungsgruppe A9 mit in die Besoldungsgruppe A10 aufsteigen, führt dies zu einer noch stärkeren Konkurrenz und für viele zu längeren Wartezeiten, die nicht hinnehmbar sind.

Ausgleiche sind unverzichtbar

Gerade deshalb ist es wichtig, dass auch diejenigen eine Perspektive erhalten, für die aktuell alleine mit dem 4-Säulenmodell noch keine Verbesserungen verbunden sind.

Auswirkungen auf die Dienstposten- bewertung

Die bisher gebündelten Besoldungsgruppen umfassen die Besoldungsgruppe A9 bis A11. Die nach A12 und A13 bewerteten Funktionen sind einzelbewertet. Auch mit der Folge, dass für viele Kolleginnen und Kollegen, zumindest nicht ohne Dienststellenwechsel, eine Beförderung kaum möglich ist. Das könnte sich ändern, wenn man eine neue Bündelung bis A12 einführt.

Zusagen zum Abbau von Bewertungsüberhängen einhalten!

Der amtierende Innenminister des Landes hatte bei der Einführung der Dienstpostenbewertung einem Bewertungsüberhang von in der Regel 20% zugestimmt. Verbunden mit der Zusage diese Bewertungsüberhänge abzubauen,

spricht die Beförderungen dafür bereit zu stellen.

Eine Ausgleichsmaßnahme für bestehenden Benachteiligungen sehen wir in der Einlösung dieser Zusage.

Fortentwicklung im gehobenen Dienst

In einer der letzten Ausgaben unseres Polizeispiegels hat der Stellv. Landesvorsitzende Oliver Auras die Einführung der Besoldungsgruppe A13 plus Zulage gefordert. Der Bund hatte diese in diesem Jahr für die Bundespolizei eingeführt.

Heute mehr denn je wird eine solche Fortentwicklung dringend benötigt.

Herausgehobene Funktionen werden seit Jahren nicht adäquat vergütet.



**WÜNSCHT IHNEN
UND IHREN
ANGEHÖRIGEN**



**DAS TEAM DER
LANDESGESCHÄFTSSTELLE**

**Die DPoIG-Landesgeschäftsstelle ist
vom 24. Dezember bis zum 2. Januar
geschlossen.**

E-Mail-Eingänge werden täglich gelesen.

**Ab dem 3. Januar 2022 sind wir wieder
täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
telefonisch erreichbar.**

Aufgrund der Corona-Pandemie arbeitet unser
Geschäftsstellen-Team teilweise im Homeoffice.
E-Mails werden täglich in der Zeit von 7.00 Uhr
bis 17.00 Uhr gelesen und bearbeitet. In der Regel
kommt es zu keinen zeitlichen Verzögerungen.



Die DPoIG-Landesgeschäftsstelle

Helfen Sie mit - unterstützen Sie uns!

Ihre Anschrift hat sich geändert. Sie haben eine neue Bankverbindung. Sie sind in Elternzeit. Sie wechseln in den Ruhestand. Sie verändern sich beruflich und werden umgesetzt oder zu einer anderen Dienststelle versetzt. Sie wurden befördert oder höhergruppiert. Sie reduzieren oder erweitern ihre Arbeitszeit. Sie freuen sich über ein neues Handy und die Mobil-Nummer hat sich geändert. Sie haben geheiratet und Ihren Namen geändert.

Bitte teilen Sie uns Veränderungen mit!

IMPRESSUM

Redaktion

Ralf Kusterer (V.i.S.d.P.)

E-Mail: presse@dpolg-bw.de

c/o

Deutsche Polizeigewerkschaft
Baden-Württemberg

- Landesgeschäftsstelle -

Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart

Tel.: +49 711/ 997 947 4-0

Fax.: +49 711/ 997 947 4-20

E-Mail: info@dpolg-bw.de

www.dpolg-bw.de

